

Vorblatt

Ziel

Durch die Novellierung der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Anpassung der Begriffsbestimmungen.
- Erweiterung um einen Korridor mit einer permanenten Geschwindigkeitsbeschränkung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Unionsrechts verpflichtet ist.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Novellierung der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark ergibt sich aus den §§ 10 und 14 IG-L.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark

Einbringende Stelle: Abteilung 13 – Umwelt- und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2016

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2016

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgenden Wirkungszielen bei:

Bereich Landesrat Anton Lang, Bereichsziel Nr. 2, Indikator Nr. 1:

Einhaltung der Grenzwerte nach dem Immissinsschutzgesetz – Luft:

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch die Novellierung der VBA-Verordnung – IG-L Steiermark sollen die europarechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Auf Grund der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sind Neuregelungen im Bereich Luft erforderlich. Für die Erreichung des Wirkungszieles für den Bereich „Luft“ sind konkrete Maßnahmen nach dem Luftreinhalteprogramm 2014 umzusetzen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, da eine Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben verpflichtend ist.

Ziel 1: Vermeidung von EU-Vertragsverletzungsverfahren

Beschreibung des Ziels:

Durch Aufnahme bestimmter EU-Vorgaben im Landesgesetz wird ein Vertragsverletzungsverfahren vermieden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eingestelltes VVV PM10 beibehalten sowie VVV NO2	Kein Vertragsverletzungsverfahren.

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Inhalt der Verordnung ist u.a. das Festlegen einer permanenten Geschwindigkeitsbeschränkung für den Autobahnabschnitt zwischen Knoten Graz Ost und Knoten Graz West im Gemeindegebiet von Feldkirchen bei Graz.

Dies begründet sich auf eine Berechnung der emissionsseitigen Auswirkungen eines statischen Tempolimits mit 100 km/h sowie auf die spezifische Situation im Gemeindegebiet von Feldkirchen.

Für die Untersuchung wurden die Werte für KFZ der ASFINAG-Dauerzählstelle Thondorf (Km 181.080) für das Jahr 2015 verwendet. Der Anteil der von der VBA (Korridor Ost) betroffenen Fahrzeuge beträgt 44,1 % (62.722 KFZ/Tag – davon 57.077 PKW).

Für die A2 Streckenabschnitte von Km 179,627 bis Km 183,848 wurden die NO_x und PM₁₀Emissionen für drei Szenarien (Tempolimit 130 km/h, variables Tempolimit VBA und statisches Tempolimit 100 km/h) – dies auf Datengrundlage des Jahres 2015 – verglichen.

Zwischen dem Tempolimit von 130 km/h und dem variablen VBA Tempolimit ergibt sich eine Emissionsreduktion von 4,3 t NO_x (- 6 %) und 50 kg PM₁₀ (- 3 %).

Durch die Einführung eines statischen Tempolimits von 100 km/h können die Emissionen weiter reduziert werden. Die Differenz beträgt 5,4 t NO_x (- 8 %) und 64 kg PM₁₀ (- 4 %).

Insgesamt ist eine Reduktion von 9,7 t NO_x/a sowie von 113 kg PM₁₀/a zu erzielen.

In der Gemeinde Feldkirchen bei Graz ist die Situation deshalb als besonders einzustufen, weil dort die Autobahn mitten durch das Ortszentrum führt. Im Rahmen der Stuserhebung NO₂ für den Großraum Graz wurden unter anderem Ausbreitungsrechnungen durchgeführt, die gezeigt haben, dass der Grenzwert nach Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) von 35 µg/m³ (inkl. Toleranzmarge) sowie nach der Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG von 40 µg/m³ in einigen Bereichen von Feldkirchen nicht eingehalten wird. Da in diesen Zonen im Zentrum von Feldkirchen sensible Einrichtungen (Schulzentrum, Ärztezentrum) vorhanden sind, wurden Luftgütemessungen mit Passivsammlern für NO₂ und kleinräumige Ausbreitungssimulationen durchgeführt. Diese bestätigten die hohen NO₂-Belastungen. Als Maßnahme zur Verringerung der Schadstoffbelastung in diesem kritischen Bereich wird ein permanentes Tempolimit von 100 km/h verordnet.

Auch aus Sicht der Verkehrssicherheit (Gutachten vom Kuratorium für Verkehrssicherheit vom 01.09.2016) bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.

Zu Z. 1 (§ 2 Abs. 2 lit. a und b):

Neue Begriffsbestimmungen wurden eingefügt.

Zu Z. 2 (§ 2 Z. 2):

Es wird zwischen Korridoren für variable sowie permanente Geschwindigkeitsbeschränkungen unterschieden.

Zu Z. 3 (§ 2 Z. 7 lit. b):

Die Schwellenwerte 2 für NO_x waren für den Korridor Süd und West richtigzustellen.

Zu Z. 4 (§ 3 Abs. 6):

Für den neuen Korridor Feldkirchen wurde eine permanente Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h festgelegt.